

## **Unterrichtung**

**durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages**

### **Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2022**

Das Abgeordnetengesetz (AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) regelt in § 11 Absatz 4 das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat der Präsident des Statistischen Bundesamtes der Präsidentin des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindex mitzuteilen. Diese veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom 22. März 2022 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindex mit 3,1 Prozent beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung zum 1. Juli 2022 die folgenden Veränderungen:

	<b>Betrag</b>	<b>Erhöhung um 3,1 %</b>	<b>Neuer Betrag</b>
Entschädigung nach § 11 Abs. 1 AbgG	10.012,89 €	310,40 €	10.323,29 €
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Abs. 2 AbgG	8.560,90 €	265,39 €	8.826,29 €
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Abs. 2 AbgG	9.579,60 €	296,97 €	9.876,57 €

Berlin, den 7. April 2022

**Bärbel Bas**

